



Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Mittelbaden-
Nordschwarzwald

ver.di · Rüppurrerstr. 1 a · 76137 Karlsruhe
Ordnungs- und Bürgeramt
Öffentliche Sicherheit-Gaststätten und Gewerbe
Kaiserallee 8
76133 Karlsruhe

Rüppurrerstr. 1 a **Thomas Schark**
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721/3846-000
Durchwahl: -121
Telefax: -335

thomas.schark@verdi.de
www.verdi.de

Sonntagsöffnung gemäß § LadÖG am 04.06.23,
Satzungsänderung

Datum 16.02.23
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen ts/ts

Sehr geehrte Frau Ernst

vielen Danken für die Möglichkeit zu dem o.g. Antrag Stellung nehmen zu können.

Auch wenn Ihnen die gesetzlichen Hürden sicherlich bekannt sind, wollen wir diese nochmals kurz aufzeigen, um Ihnen ebenfalls eine sachkundige, kritische Prüfung der Ihnen vorgelegten Anlässe zur Sonntagsöffnung und zur Satzungsänderung zu ermöglichen.

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg“ (LadÖG) erlaubt in § 8 zwar die Verkaufsstellen an bis zu 3 Sonntagen im Jahr anlässlich von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnliche Veranstaltungen zu öffnen, legt hierfür jedoch durch die gängige Rechtsprechung inzwischen enge Regeln fest.

Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Markt) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden. (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.11.2015 8 CN 2.14).

- Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Mit der Karlsruher Frühjahres-Mess vom 02. – 12.06.2023 ist sicherlich ein Teil der Auflagen erfüllt.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt. Hier haben wir erhebliche Bedenken. So ist das Durlachcenter

IBAN DE67500500000082000944

BIC-Code HELADEFXXX

zu Fuß nicht unmittelbar zu erreichen. Gleiches gilt für das Bauhaus, Aldi und Netto.

- Ihr Vorschlag, einen Shuttle-Service einzurichten unterstreicht die großen Entfernungen und dass damit keine räumliche Nähe vorhanden ist.
- Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Öffnung kann im Übrigen auch dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird. Gemeint sind hier vorrangig Lebensmittelgeschäfte und nicht wie ihren Plan vorgesehenen Autohäuser.

Das Bundesverwaltungsgericht vom 11.11.2015 stellt einen engen räumlichen Bezug zur Veranstaltung und geöffneten Geschäften her. In Ihrem beigefügten Ausschnitt des Stadtplanes ist ein sehr willkürlich eingegrenztes Gebiet als Begrenzung eingezeichnet u.a. auch das Gelände des Karlsruher Großmarktes, u.a. mit dem Großmarkt Metro Gastro. Der Markt ist nur für Kunden mit besonderer Einkaufserlaubnis zugelassen und somit der allg. Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Wir sehen hier einen klaren Verstoß und fordern Sie auf, gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Rechtmäßigkeit dieser Sonntagsöffnung zu überprüfen.

In einem vorherigen Urteil hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 01.12.2009, außerdem dargelegt:

„Der Sonn- und Feiertagsschutz fördert und schützt nicht nur die Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 GG) Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art 9 I GG).“

Auch wenn Sonntagsöffnungen inzwischen einen regen Zuspruch durch die Gesellschaft (der am Sonntag nicht arbeitende Teil) erfährt, halten wir den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ausschlaggebend, Kommerz und Umsatz sind nachrangig zu behandeln. Deshalb möchten wir erhebliche Bedenken bei Erweiterung der Satzung äußern und bei den bisherigen Sonntagsöffnungen belassen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schark